

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2678c3ef-424b-34a1-b7c2-cdece56fd894

Bibliografie

Titel Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Amtliche Abkürzung OWiG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 454-1

§ 70 OWiG - Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs

- (1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.
- (2) Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig.

